

## Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

am 13. März 2020 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der massiven negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen. Hierzu zählen unter anderem Steuererleichterungen, die die angespannte Liquiditätslage der betroffenen Unternehmen stützen sollen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkung des Coronavirus) sowie der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbsteuerlichen Maßnahmen vom selben Tag, liegen nun die Umsetzungsregelungen der Finanzbehörden vor.

### Welche Steuererleichterungen gibt es?

- a. zinslose Stundung fälliger oder fällig werdender Steuern
- b. Anpassung der Vorauszahlungen für Ertragsteuern
- c. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- d. Erlass von Säumniszuschlägen

### Wer darf diese Steuererleichterungen in Anspruch nehmen?

Steuerpflichtige die nachweislich unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind.

Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Grundsätze.

### Welche Nachweise sind zu erbringen?

Die Verhältnisse sind darzulegen. Können die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachgewiesen werden, sind die Finanzbehörden angehalten die Anträge deshalb nicht abzulehnen.

### Welche Steuerarten werden gestundet?

- a. Einkommensteuer
- b. Körperschaftsteuer
- c. Gewerbesteuer
- d. Umsatzsteuer (auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen)

Eine Stundung der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist nicht möglich.

### Wie lange wird die Steuer gestundet?

Die Stundung gilt vorläufig für drei Monate.

### Wie lange kann man die Steuererleichterungen beantragen?

Bis zum 31. Dezember 2020. Stundungsanträge oder Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen für nach dem 31. Dezember 2020 fällige Steuern sind besonders zu begründen.

### Gibt es Formvorschriften für die Anträge?

Es gibt ein vereinfachtes Formular, das Sie von unserer Homepage downloaden können.

### Was passiert, wenn die Steuererleichterungen beansprucht werden, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen?

Wir gehen davon aus, dass dies von den Steuerbehörden als Steuerhinterziehung eingestuft wird.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten. Bitte kommen Sie auf uns zu. Gerne prüfen wir mit Ihnen, ob ein Antrag für Sie möglich und sinnvoll ist oder überwachen für Sie die 3-Monatsfrist und beantragen nach Ablauf eine Verlängerung.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurz-Information eine steuerliche Beratung nicht ersetzen kann.

*Ulrich Raab*  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

*Margot Liedl*  
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungs GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg  
Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: [awi@awi-treuhand.de](mailto:awi@awi-treuhand.de)  
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827